

## Kurzarbeit

Die Einführung von Kurzarbeit soll vorübergehende Beschäftigungseinbrüche ausgleichen und die Arbeitsplätze erhalten. Mit der Kurzarbeitsentschädigung bietet die Versicherung (ALV) den Arbeitgebern eine Alternative zu drohenden Entlassungen.

Die Abrechnung von Kurzarbeit ist administrativ relativ aufwändig, bedingt eine betriebliche Zeiterfassung und ist an feste Fristen gebunden. Zudem sind einzelne Personengruppen von der Entschädigung ausgeschlossen.

## Anspruchsvoraussetzung

### Kein Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung haben

- Arbeitnehmende in gekündigtem Arbeitsverhältnis
- Arbeitnehmende bei denen die Ausfall- oder Arbeitszeit nicht kontrollierbar ist
- Gesellschafter welche massgeblich finanziell am Betrieb beteiligt sind
- Mitglied eines obersten betrieblichen Entscheidungsgremiums
- Arbeitnehmende, die mit der Kurzarbeit nicht einverstanden sind
- Arbeitsausfall infolge kollektiver Arbeitsstreitigkeit
- Arbeitnehmende, die von einer fremden Firma zugemietet worden sind

## Anforderungen - Arbeitszeitkontrolle ist zwingend notwendig

- Geleisteten Arbeitsstunden inkl. allfälliger Mehrstunden und Ausfallstunden
- Übrige Absenzen z.B. Ferien-, Krankheits-, Unfall- oder Militärabwesenheiten
- Ausfall muss pro Abrechnungsperiode mindestens 10% ausmachen, ansonsten wird keine KAE ausgerichtet

## Anmeldung - Voranmeldeverfahren bei der kantonalen Amtsstelle

- Ausnahme 3 Tage – Nachweis, dass die Kurzarbeit plötzlich, unvorhersehbar nötig ist
- Das Amt erteilt innert 10 Tagen die Bewilligung oder lehnt den Antrag ab
- Mit der Anmeldung müssen diverse Unterlagen eingereicht und der Anspruch begründet werden. Der generelle Verweis auf den neuen Corona-Virus reicht nicht aus, um einen Anspruch zu begründen. Der Arbeitgeber muss glaubhaft darlegen, weshalb die im Betrieb zu erwartenden Arbeitsausfälle auf das Auftreten des Corona-Virus zurückzuführen sind.
- Beispiel: Arbeitsausfall aufgrund behördlicher Massnahmen  
Die Firma kann nicht arbeiten, weil ein Ein- oder Ausfahrverbot verhängt wurde oder die Mitarbeitenden kommen wegen Transporteinschränkungen nicht zum Arbeitsplatz. Möglich ist auch, dass aufgrund behördlicher Massnahmen die Kunden verbleiben z.B. bei einer Einschränkung der Personenzahl an Veranstaltungen.

## Abrechnungsmodus

- Der Entschädigungsanspruch muss innert drei Monaten nach Ablauf der Abrechnungsperiode (Ende jedes Monats) bei der Arbeitslosenkasse geltend gemacht werden
- Mitarbeitende müssen ihr Einverständnis mit der Kurzarbeit mittels Unterschrift auf dem Rapport bestätigen

## Lohn/Sozialversicherung

- Auszahlung von 80% des Verdienstaufalles (Lohn inkl. regelmässigen Zulagen)
- Weicht der letzte bezahlte Lohn um mehr als 10% vom Durchschnittslohn ab, gilt der Durchschnittslohn der letzten 12 Monate.
- Sozialversicherungen werden immer zum 100% Lohn abgerechnet – auch bei einer Lohnzahlung von 80%

## Dauer der Leistung

- Die Kurzarbeitsentschädigung wird innerhalb von 2 Jahren während höchstens 12 Abrechnungsperioden (Kalendermonate) ausgerichtet
- Ein monatlicher Arbeitsausfall von mehr als 85% ist momentan während längstens 4 Abrechnungsperioden anrechenbar

## Weiter Informationen

- [arbeit.swiss](http://arbeit.swiss) alle Formulare und detaillierte Informationen
- [SECO](http://seco.ch)